



Information zum Transparenzregister

Mittlerweile kennt jeder die Tatsache, dass bestimmte Berufsgruppen Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) zu erfüllen haben. Dazu zählen neben den Banken, Rechtsanwälten und Notaren die Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Doch auch Unternehmen wurden durch das geänderte GwG Verpflichtungen auferlegt.

Sie haben sicher in den Medien verfolgt, dass im Rahmen der Geldwäschebestimmungen bestimmte Unternehmen (Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften [§ 20 Abs. 1 Satz 1 GwG]) ihre wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister einzutragen haben. Dieses Transparenzregister besteht zusätzlich neben den weiteren Registern wie z.B. das Handelsregister oder das Unternehmensregister.

Wirtschaftlich Berechtigte sind die natürlichen Personen, die das Unternehmen durch Anteilsbesitz oder Stimmanteil von mehr als 25% oder auf vergleichbare Weise bestimmen bzw. die natürlichen Personen, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird (Treugeber). Können solche natürlichen Personen nicht ermittelt werden, gilt gemäß gesetzlicher Fiktion der gesetzliche Vertreter als wirtschaftlich Berechtigter. Einer Eintragung bedurfte es bisher nicht, wenn sich der wirtschaftlich Berechtigte aus anderen öffentlich zugänglichen Unterlagen (z.B. Gesellschafterliste im Handelsregister) ermitteln lässt.

Am 01.08.2021 wurde die 6. EU-Geldwäscherichtlinie in das Geldwäschegesetz aufgenommen. Neu ist, dass die bisherigen Verweise auf Unterlagen, die bei den anderen Registern abrufbar waren, entfallen. Alle Unternehmen haben ihre wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister einzutragen, unabhängig davon, ob diese aus anderen Unterlagen ersichtlich sind oder aus der gesetzlichen Mitteilungsfiktion (§ 20 Abs. 2 GwG a.F.) ergibt. Neu ist auch der Umfang der notwendigen Eintragungen zur Person. Bislang waren Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses (Anteilsbesitz, gesetzliche Fiktion) anzugeben. Hinzugekommen ist die Angabe aller Staatsangehörigkeiten der wirtschaftlich Berechtigten. Das Transparenzregister wird sich künftig zu einem Vollregister entwickeln und eine EU-weite Vereinheitlichung bewirken.

Daher besteht seit dem 01.08.2021 **Handlungsbedarf für alle Unternehmen** zur erstmaligen Eintragung bzw. zur Vervollständigung der Angaben im Transparenzregister.

Abhängig von der Rechtsform Ihres Unternehmens bestehen jedoch gewisse Übergangsfristen:

Rechtsform	Ende der Übergangsfrist
Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Societas Europea	31.03.2022
Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Europäische Genossenschaften oder Partnerschaften	30.06.2022
alle anderen Fälle (z.B. GmbH & Co. KG)	31.12.2022



Die Eintragungen in das Transparenzregister müssen durch das Unternehmen selber erfolgen. Inwieweit Sie betroffen sind und zum Umfang der von Ihnen vorzunehmenden Eintragungen sowie ggf. zur Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten empfehlen wir Ihnen in Zweifelsfällen rechtlichen Rat einzuholen. Unter www.transparenzregister.de können nach erfolgter Anmeldung die Eintragungen vorgenommen werden. Auf der Seite können Sie sich auch zu kostenfreien Webinaren zu den Transparenzregistereinträgen und teilweise auch zu rechtlichen Fragestellungen anmelden.

Bisher sah das Geldwäschegesetz bereits eine Verpflichtung des Wirtschaftsprüfers zur Identifizierung des Vertragspartners vor. Diese Identifizierung betrifft die Gesellschaft selber, die für die Gesellschaft auftretenden Personen sowie die wirtschaftlich Berechtigten. Neu ist jedoch, dass wir als Wirtschaftsprüfer im Anschluss an die Übergangsfristen künftig einen Abgleich der Eintragungen im Transparenzregister mit den uns vorliegenden Informationen vornehmen müssen und sofern diese nach Abstimmung und Klärung nicht übereinstimmen, eine Unstimmigkeitsmeldung an das Transparenzregister abgeben müssen. Durch die Unstimmigkeitsmeldungen werden fehlende Eintragungen für die Behörden erkennbar. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass nicht erfolgte Eintragungen bzw. Aktualisierungen nach § 56 GwG **bußgeldbewährt** sind, ähnlich den bekannten Regelungen für nicht erfolgte Offenlegungen von Jahresabschlüssen im Bundesanzeiger. Allerdings gelten hierfür ebenfalls Übergangsfristen gemäß § 59 Abs. 9 GwG.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Rechtlichen Rat in Zweifelsfällen dürfen wir jedoch nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz nicht erteilen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ihr ARK - Team